

Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Warenbezogene und Währungsbezogene Wertpapiere

für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc
(Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): 4PQUHN3JPF GFNF3BB653)

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Referenzwechsellkurs (einschließlich Preisquellen)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Bewertungstag
850.000 Faktor 10x Long EUR/CHF (DE000MC5M429 / MC5M42)	EUR 10.00	CHF 0.9783	Long	EURCHF Wechselkurs (Reuters Seite EURCHFFIX=WM)	99.858209	Ohne Endfälligkeit
850.000 Faktor 10x Long EUR/ZAR (DE000MC5M411 / MC5M41)	EUR 10.00	ZAR 14.1069	Long	EURZAR Wechselkurs (Reuters Seite EURZARFIX=WM)	99.843386	Ohne Endfälligkeit

(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

Diese endgültigen Bedingungen vom 16. Juli 2020 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für warenbezogene und währungsbezogene Wertpapiere vom 15. Juli 2020 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 15. Juli 2019 enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert mit Ablauf des 15. Juli 2021 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Warenbezogene und Währungsbezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf <https://zertifikate.morganstanley.com> sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) verfügbar sein.

TEIL I

1. (i) Emissionspreis: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
 - (ii) Begebungstag: 3. Januar 2020 (der "**Begebungstag**")
2. (i) Börsenzulassung und Börsenhandel: Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt.
- (ii) Erster Handelstag: 2. Januar 2020
3. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Keine.
4. Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland und in Österreich (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5. ISIN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
6. WKN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
7. Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Währungen und deren Volatilität eingeholt werden können: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Referenzwechselkurs" spezifiziert.
8. Details zu Benchmark Administrator: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. Der jeweilige Administrator wird zum Begebungstag im Register der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellt und geführt wird, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN angegeben aufgeführt.

TEIL II.

Emissionsbedingungen

§1

(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

- (1) *Währung. Stückelung. Form.* Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n oder faksimilierte/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.
- (3) *Clearing System.* Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2

(Status)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.
- (2) Ungeachtet anderweitiger Verträge, Vereinbarungen oder Übereinkünfte zwischen Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und einem Gläubiger oder wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren, die von MSIP begeben wurden (die "**MSIP Wertpapiere**") bestätigt jeder Gläubiger (einschließlich jedes wirtschaftlichen Eigentümers) durch Kauf oder Erwerb der MSIP Wertpapiere, sein Einverständnis damit, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis (wie nachstehend definiert) durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Diese Ausübung kann möglicherweise unter anderem zu Folgendem (oder einer Kombination davon) führen:
 - (a) die Reduzierung oder Kündigung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere oder sonstiger ausstehender Beträge, die unter oder in Bezug auf die MSIP Wertpapiere fällig sind;
 - (b) die Umwandlung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten von MSIP oder einer anderen Person (und die Ausgabe an bzw. Übertragung auf den Gläubiger solcher Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten); und/oder
 - (c) die Anpassung oder Änderung der Laufzeit der MSIP Wertpapiere, einschließlich durch Aussetzung der Zahlung für einen befristeten Zeitraum; jegliche U.K. Bail-in Befugnis kann dadurch ausgeübt werden, dass die Bedingungen der MSIP Wertpapiere durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde der U.K. Bail-in Befugnis geändert werden.

In Bezug auf vorstehende Unterabsätze (a), (b) und (c) schließen Bezugnahmen auf Kapitalbeträge Zahlungen von Kapitalbeträgen ein, die fällig und zahlbar geworden sind (einschließlich Kapitalbeträge, die zum Fälligkeitstag fällig und zahlbar geworden sind), die jedoch vor der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis nicht gezahlt worden sind.

Darüber hinaus erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren an und erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechte der Gläubiger und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer unter MSIP Wertpapieren der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis des Vereinigten Königreichs durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde unterliegen und diese Rechte, falls erforderlich, geändert werden, um damit der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung der MSIP Wertpapiere wird nach der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde nicht fällig, es sei denn, im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung bzw. Zahlung wäre eine solche Rückzahlung bzw. Zahlung durch MSIP unter den Gesetzen und Verordnungen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union, die für MSIP oder andere Mitglieder der MSIP Gruppe gelten, zulässig.
- (4) Durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP an und erklärt sein Einverständnis damit, dass:
 - (a) die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere nicht zu einem Kündigungsgrund führt oder auf andere Weise eine Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen darstellt oder den Gläubiger zu irgendwelchen Rechtsmitteln, auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird, berechtigt; und
 - (b) angenommen wird, dass der Gläubiger der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis, wie sie ohne vorherige Mitteilung durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde über ihre Entscheidung, ihre Befugnis im Hinblick auf die MSIP Wertpapiere auszuüben, auferlegt wird, zustimmt.
- (5) Nach Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere benachrichtigt MSIP die Gläubiger in Übereinstimmung mit §12 so bald wie möglich über die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis. MSIP stellt der Hauptzahlstelle zudem eine Kopie dieser Benachrichtigung, ausschließlich zu Informationszwecken, zu. Ein Verzug oder ein Unterlassen der Mitteilung vonseiten MSIP beeinträchtigt weder die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der U.K. Bail-in Befugnis noch die in diesem §2 beschriebenen Auswirkungen auf die MSIP Wertpapiere.
- (6) Bei der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde stimmen MSIP und durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren jeder Gläubiger (einschließlich jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren) zu, dass (a) die Hauptzahlstelle keinem Weisungsrecht der Gläubiger unterliegt und (b) der Zahlstellenvertrag keine Verpflichtungen irgendwelcher Art gegenüber der Hauptzahlstelle begründet jeweils im Hinblick auf die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Falls nach der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch eine zuständige britische Abwicklungsbehörde MSIP Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis nur zu einer teilweisen Abschreibung des Kapitalbetrags der MSIP Wertpapiere führt), dann gelten die Verpflichtungen der Hauptzahlstelle aus dem Zahlstellenvertrag in Bezug auf MSIP Wertpapiere nach der Ausübung insoweit fort, wie MSIP und die Hauptzahlstelle darin gemäß einer Ergänzung zum Zahlstellenvertrag übereinkommen.

Wobei Folgendes gilt:

"U.K. Bail-in Befugnis" bezeichnet eine Befugnis zur Abschreibung und/oder Umwandlung, die von Zeit zu Zeit unter Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen bezüglich der Abwicklung von Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich besteht, die im Vereinigten Königreich für MSIP und die MSIP Gruppe gelten, einschließlich solcher Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen, die im Rahmen eines britischen Abwicklungssystems unter dem U.K. Banking Act 2009, in der jeweils gültigen Fassung (entweder gemäß dem Banking Reform Act 2013, Sekundärgesetzgebung oder anderweitig) umgesetzt oder erlassen wurden, wonach Verpflichtungen einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften gekürzt, gekündigt, ergänzt, übertragen und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können (und eine Bezugnahme auf die "zuständige britische Abwicklungsbehörde" gilt als Bezugnahme auf eine Behörde mit der Fähigkeit, eine U.K. Bail-in Befugnis auszuüben).

"MSIP Gruppe" bezeichnet Morgan Stanley & Co. International plc und sämtliche ihrer Tochtergesellschaften.

§3 (Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung.* Die Wertpapiere haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin, einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder aufgrund einer Reset Ereignis Kündigung (wie jeweils nachstehend definiert) am Fälligkeitstag (wie nachstehend in §4a definiert) zurückgezahlt zum Rückzahlungsbetrag, im Fall der Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers bzw. im Fall einer Reset Ereignis Kündigung zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

- (2) *Kündigung durch die Emittentin.* Vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers steht es der Emittentin frei, die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Kündigung durch die Emittentin**"). Eine solche Erklärung (die "**Kündigungsmitteilung**") ist unwiderruflich und soll den Tag, zu dem die Wertpapiere gekündigt werden bestimmen (der "**Kündigungstag**").

Nach einer Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (3) *Ausübungsrecht des Gläubigers.* Unabhängig von einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") zu kündigen (das "**Ausübungsrecht des Gläubigers**") durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Optionsausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") in Textform an die angegebene Nummer oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (4) *Reset Ereignis.* Die Festlegungsstelle wird, nach Eintritt eines Reset Ereignisses sobald wie vernünftigerweise möglich einen angemessenen Marktwert für das Wertpapier festlegen (der "**Hedging-Wert**"). Der Hedging-Wert wird festgestellt auf der Grundlage des erzielten Durchschnittspreises für die Abwicklung der Hedgingvereinbarungen für den Referenzwechsellkurs, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie in wirtschaftlich vernünftiger Weise.

- (i) Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Reset Ereignis Kündigung**"). Nach einer Reset Ereignis Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Mindestbetrag zurückgezahlt; oder
- (ii) Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"**Reset Ereignis**" bedeutet, dass der niedrigste Geldkurs (*bid low*) des Referenzwechsellkurses, welcher auf der in der Tabelle unter dem "Referenzwechsellkurs" aufgeführten Preisquelle veröffentlicht wird, zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag (mit Ausnahme von Samstag und einschließlich Sonntag) während

des Beobachtungszeitraums, und außer zu einem Zeitpunkt, an dem ein Störungsereignis vorliegt, kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, und einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, und den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.
- (6) *Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten.* Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in den Referenzwechselkurs bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Gestiegene Hedging Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw.

Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

(7) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Steuerereignis (wie in §4(5) definiert), keine Rechtsänderung, keine Hedging-Störung und/oder keine Gestiegenen Hedging Kosten hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet "**Qualifiziertes Finanzinstitut**" ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

- (1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder
- (2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die, und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a **(Definitionen)**

"Administrator-/Benchmark-Ereignis", bezogen auf jedes Wertpapier, bezeichnet eine Festlegung von der Festlegungsstelle, dass eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung und den Referenzzinssatz für die Referenzwährung sowie jeden anderen Index, Benchmark oder Preisquelle auf die für die Berechnung der Rückzahlung oder sonstigen unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge Bezug genommen wird (die "**Maßgebliche Benchmark**") bzw. den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark von der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle nicht erteilt wurde bzw. wird, oder abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder zurückgenommen wurde oder wird, in jedem Falle mit der Folge, dass es der Emittentin oder der Festlegungsstelle unter geltendem Recht bzw. geltenden Vorschriften nicht erlaubt ist oder erlaubt sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden.

"Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung" bezeichnet, sofern ein solcher bestimmt ist, den ersten in der Tabelle bestimmten Alternativen Vorbestimmten Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung. Sollte dieser Alternative Vorbestimmte Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung einem Administrator-/Benchmark-Ereignis unterliegen, tritt an dessen Stelle der zweite Alternative Vorbestimmte Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung.

"Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung" bezeichnet, sofern ein solcher bestimmt ist, den ersten in der Tabelle bestimmten Alternativen Vorbestimmten Referenzzinssatz für die Referenzwährung. Sollte dieser Alternative Vorbestimmte Referenzzinssatz für die Referenzwährung einem Administrator-/Benchmark-Ereignis unterliegen, tritt an dessen Stelle der zweite Alternative Vorbestimmte Referenzzinssatz für die Referenzwährung.

"Anpassungstage" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"Anpassungstermin" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"Ausübungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Ausübungstag" ist der in §4(3) definierte Tag.

"Basispreis" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der **"Anfängliche Basispreis"**). Der Basispreis wird anschließend,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

Referenzwechselkurs_{Vorangehend} x $\left(\frac{TLF - 1}{TLF}\right) \times [1 + (\text{Referenzzinssatz für die Referenzwährung} + \text{Zinsanpassungssatz} - \text{Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung}) \times \text{Anpassungstage}] + (1 - \left(\frac{TLF - 1}{TLF}\right)) \times [\text{Wertpapiergebühr} \times \text{Anpassungstage}];$ oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

$\left(\frac{TLF - 1}{TLF}\right) \times \text{Hedging-Wert.}$

"Begebungstag" ist der 3. Januar 2020.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag" ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungsbewertungstag; und
- (b) der Kündigungsbewertungstag.

"Bewertungszeit" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die The WM Company (WMCO) den Referenzwechselkurs veröffentlicht (zur Zeit 16 Uhr Londoner Zeit), oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"Endgültiger Referenzwechselkurs" ist der Referenzwechselkurs zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"Erster Handelstag" ist der 2. Januar 2020.

"Fälligkeitstag" bezeichnet den in §5(1) bestimmten Tag.

"Finanzierungszeitraum" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"Geschäftstag" bezeichnet den/die in §5(3) bestimmten Tag(e).

"Hedging-Wert" bezeichnet den in §4(4) definierten Wert.

"Kündigungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Kündigungstag" ist der in §4(2) definierte Tag.

"Maßgebliche Währung" bedeutet die in der Tabelle angegebene Maßgebliche Währung.

"Mindestbetrag" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet jeden Tag außer Samstag und Sonntag.

"Preisquelle" bezeichnet jede in der Tabelle unter "Referenzwechselkurs" angegebene Preisquelle.

"Preisquellenstörung" bezeichnet bezüglich des Referenzwechselkurses eine Situation, in der an einem maßgeblichen Tag zur maßgeblichen Zeit der Referenzwechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird.

"Rebalance Bezugsverhältnis" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) wie folgt berechnet wird:

$(\text{Wertpapierwert}_{\text{vorangehend}} \times \text{Target Hebelfaktor}) / \text{Referenzwechselkurs}_{\text{vorangehend}}$; oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

$(\text{Wertpapierwert} \times \text{Target Hebelfaktor}) / \text{Hedging-Wert}$.

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"Referenzwährung" bedeutet die in der Tabelle angegebene Referenzwährung.

"Referenzwechselkurs" bedeutet der in der Tabelle festgelegte Referenzwechselkurs wie auf der Preisquelle angezeigt.

Falls an einem maßgeblichen Tag zur maßgeblichen Zeit der Referenzwechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird, wird der Kurs durch die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt.

"Referenzwechselkurs_{vorangehend}" ist der Referenzwechselkurs zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"Referenzwechselkursstörung" bezeichnet eine Situation, bei der ein Referenzwechselkurs nicht länger existiert und von der zuständigen Behörde durch einen nachfolgenden Wechselkurs ersetzt wird, welcher zuvor von dieser bekannt gemacht, sanktioniert, veröffentlicht, verlautbart angenommen wurde (oder andere ähnliche Maßnahmen).

Wobei:

"Behörde" ist jede faktische und rechtmäßige Regierung (oder jede ihr untergeordnete Verwaltungsstelle), jedes Gericht, Tribunal, oder jede Verwaltungs- oder Regierungseinheit oder jede andere privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaft der Länder in denen jegliche Währung des Referenzwechselkurses gesetzliches Zahlungsmittel ist, die mit der Regulierung der Finanzmärkte befasst ist (dies beinhaltet die Zentralbank).

"Referenzzinssatz für die Referenzwährung" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Referenzwährung: der der Referenzwährung in der Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Bildschirmseite (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird (oder auf einer Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite ersetzt) am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, wobei, falls dieser Tag ein Montag ist, wird der maßgebliche Tag der unmittelbar vorhergehende Freitag sein; jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt.

Der Referenzzinssatz für die Referenzwährung kann nicht geringer als Null sein.

Im Fall, dass der Referenzzinssatz für die Referenzwährung nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite am maßgeblichen Tag und zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird, wird die Festlegungsstelle den Referenzzinssatz für die Referenzwährung nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmen. Die Festlegungsstelle informiert die Hauptzahlstelle und die Gläubiger hierüber gemäß §12.

Ungeachtet der Regelungen, die an anderer Stelle in diesen Emissionsbedingungen festgelegt sind, wenn die Festlegungsstelle festlegt, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- (a) Eine öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung, in der dieser erklärt, dass er den Referenzzinssatz für die Referenzwährung dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz für die Referenzwährung weiterhin bereitstellen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung, der Zentralbank der Währung des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung, eines Insolvenzverwalters, der für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung zuständig ist, oder ein Gericht oder eine juristische Person mit ähnlichen Befugnissen einer Insolvenz- oder Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung zuständig ist, welche angibt, dass der Administrator des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung bzw. die Bereitstellung des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt werden wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz für die Referenzwährung weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Referenzzinssatz für die Referenzwährung eintritt,

dann kann die Festlegungsstelle, als Ersatz für den Referenzzinssatz für die Referenzwährung und für jeden zukünftigen Zinsfestlegungstag (oder andere Kursfestlegungstage), den alternativen Referenzzinssatz für die Referenzwährung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festlegen:

- (i) wenn ein alternativer Referenzzinssatz, Index oder Benchmark in dieser Regelung zu diesem Zweck festgelegt wurde (ein "**Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung**"), einen solchen Alternativen Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung; oder
- (ii) wenn ein Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung in dieser Regelung nicht festgelegt wurde, der alternative Referenzzinssatz, Index oder Benchmark, der von der Zentralbank, Reserve Bank, Währungsbehörde oder einer ähnlichen Institution (einschließlich einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe von diesen) in der Rechtsordnung der anwendbaren Währung des Referenzzinssatzes für die Referenzwährung, der mit der anerkannten Marktpraxis übereinstimmt (der Referenzzinssatz, wie in vorstehendem Unterabsatz (i) bzw. diesem Unterabsatz (ii) festgelegt, der "**Alternative Referenzzinssatz für die Referenzwährung**").

Die Festlegungsstelle kann, nach Rücksprache mit der Emittentin, Anpassungen an dem Alternativen Referenzzinssatz für die Referenzwährung ebenso wie die anwendbare Geschäftstage-Konvention, Zinsfestlegungstage (oder alle anderen Kursfeststellungstage) und damit verbundene Bestimmungen und Definitionen der Wertpapiere bestimmen, in jedem Fall im Einklang mit der anerkannten Marktpraxis für die Nutzung dieses Alternativen Referenzzinssatzes für die Referenzwährung für Schuldverpflichtungen wie die Wertpapiere

Wenn die Festlegungsstelle festlegt, dass nach Rücksprache mit der Emittentin kein Alternativer Referenzzinssatz für die Referenzwährung am maßgeblichen Tag existiert, kann sie nach Rücksprache mit der Emittentin festlegen, dass ein alternativer Zinssatz als Ersatz für den Referenzzinssatz für die Referenzwährung genutzt wird (die der "**Alternative Referenzzinssatz für die Referenzwährung**" für die Zwecke dieser Bestimmungen sein soll), ebenso wie alle Anpassungen der Marge (einschließlich allen Anpassungsspannen), der Geschäftstage-Konvention, Zinsfestlegungstage (oder alle anderen Kursfeststellungstage) und damit verbundene Bestimmungen und Definitionen der Wertpapiere, in jedem Fall im Einklang mit der anerkannten Marktpraxis für die Nutzung dieses Alternativen Referenzzinssatzes für die Referenzwährung für Schuldverpflichtungen wie die Wertpapiere.

Nach dem Eintritt eines der Ereignisse, die vorstehend in (a) bis (c) festgelegt sind, werden der Alternative Referenzzinssatz für die Referenzwährung und jede Anpassungsbestimmung, die die Wertpapiere betrifft, den Gläubigern von der Emittentin gemäß §12 unverzüglich nach deren Bestimmung mitgeteilt. In der Mitteilung ist zudem das Wirksamkeitsdatum für den Alternativen Referenzzinssatz für die Referenzwährung und alle Anpassungen zu bestätigen.

Ungeachtet sonstiger Ausführungen in dieser Bestimmung gilt: Sofern die Festlegungsstelle festlegt, dass die Auswahl eines bestimmten Index, einer bestimmten Benchmark oder einer anderen Preisquelle als "Alternativer Referenzzinssatz für die Referenzwährung" (unter Berücksichtigung aller notwendigen Anpassungen, die in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung vorgenommen werden müssten) (1) unter einem anwendbaren Recht oder anwendbaren Verordnungen rechtswidrig ist oder sein würde; oder (2) gegen geltende Lizenzbestimmungen verstoßen würde; oder (3) dazu führen würde, dass die Festlegungsstelle oder die Emittentin als Administrator einer Benchmark, eines Index oder einer anderen Preisquelle anzusehen sein würde, dessen/des/deren Produktion, Veröffentlichung, Methodologie oder Verwaltung die Festlegungsstelle oder die Emittentin wesentlichen zusätzlichen regulatorischen Verpflichtungen unterwerfen würde, derer sie nicht unterworfen sein wollen, dann darf die Festlegungsstelle diesen Index, Benchmark oder diese Preisquelle nicht als den Alternativen Referenzzinssatz für die Referenzwährung auswählen.

Wenn die Festlegungsstelle nicht in der Lage ist einen Alternativen Referenzzinssatz für die Referenzwährung zu ermitteln und notwendige Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere festzulegen, dann kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) festlegen, dass die Wertpapiere an einem späteren Tag zurückgezahlt werden sollen. Wenn die Emittentin auf diese Weise festlegt, dass die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, dann ist die Emittentin dazu verpflichtet, den Inhabern innerhalb einer Frist von höchstens fünf Geschäftstagen die Kündigung der Wertpapiere mitzuteilen. Bei der Rückzahlung wird die Emittentin für jedes Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind mit Zahlung dieses Betrags vollständig erfüllt.

"Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Maßgeblichen Währung: der der Maßgeblichen Währung in der Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Bildschirmseite (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird (oder auf einer Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite ersetzt) am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, wobei, falls dieser Tag ein Montag ist, wird der maßgebliche Tag der unmittelbar vorhergehende Freitag sein; jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt.

Der Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung kann nicht geringer als Null sein.

Im Fall, dass der Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite am maßgeblichen Tag und zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird, wird die Festlegungsstelle den Referenzzinssatz für die Maßgeblichen Währung nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmen. Die Festlegungsstelle informiert die Hauptzahlstelle und die Gläubiger hierüber gemäß §12.

Ungeachtet der Regelungen, die an anderer Stelle in diesen Emissionsbedingungen festgelegt sind, wenn die Festlegungsstelle festlegt, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- (a) Eine öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung, in der dieser erklärt, dass er den Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz für die Referenzwährung weiterhin bereitstellen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung, der Zentralbank der Währung des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung, eines Insolvenzverwalters, der für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung zuständig ist, oder ein Gericht oder eine juristische Person mit ähnlichen Befugnissen einer Insolvenz- oder Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung zuständig ist, welche angibt, dass der Administrator des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung bzw. die Bereitstellung des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt werden wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung eintritt,

dann kann die Festlegungsstelle, als Ersatz für den Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung und für jeden zukünftigen Zinsfestlegungstag (oder andere Kursfestlegungstage), den alternativen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festlegen:

- (i) wenn ein alternativer Referenzzinssatz, Index oder Benchmark in dieser Regelung zu diesem Zweck festgelegt wurde (ein **"Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung"**), einen solchen Alternativen Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung; oder
- (ii) wenn ein Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung in dieser Regelung nicht festgelegt wurde, der alternative Referenzzinssatz, Index oder Benchmark, der von der Zentralbank, Reserve Bank, Währungsbehörde oder einer ähnlichen Institution (einschließlich einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe von diesen) in der Rechtsordnung der anwendbaren Währung des Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung, der mit der anerkannten Marktpraxis übereinstimmt (der Referenzzinssatz, wie in vorstehendem Unterabsatz (i) bzw. diesem Unterabsatz (ii) festgelegt, der **"Alternative Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung"**).

Die Festlegungsstelle kann, nach Rücksprache mit der Emittentin, Anpassungen an dem Alternativen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung ebenso wie die anwendbare Geschäftstage-Konvention, Zinsfestlegungstage (oder alle anderen Kursfeststellungstage) und damit verbundene Bestimmungen und Definitionen der Wertpapiere bestimmen, in jedem Fall im Einklang mit der anerkannten Marktpraxis für die Nutzung dieses Alternativen Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung für Schuldverpflichtungen wie die Wertpapiere.

Wenn die Festlegungsstelle festlegt, dass nach Rücksprache mit der Emittentin kein Alternativer Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung am maßgeblichen Tag existiert, kann sie nach Rücksprache mit der Emittentin festlegen, dass ein alternativer Zinssatz als Ersatz für den Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung genutzt wird (die der **"Alternative Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung"** für die Zwecke dieser Bestimmungen sein soll), ebenso wie alle Anpassungen der Marge (einschließlich allen Anpassungsspannen), der Geschäftstage-Konvention, Zinsfestlegungstage (oder alle anderen Kursfeststellungstage) und damit verbundene Bestimmungen und Definitionen der Wertpapiere, in jedem Fall im Einklang mit der anerkannten Marktpraxis für die Nutzung dieses Alternativen Referenzzinssatzes für die Maßgebliche Währung für Schuldverpflichtungen wie die Wertpapiere.

Nach dem Eintritt eines der Ereignisse, die vorstehend in (a) bis (c) festgelegt sind, werden der Alternative Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung und jede Anpassungsbestimmung, die die Wertpapiere betrifft, den Gläubigern von der Emittentin gemäß §12 unverzüglich nach deren Bestimmung mitgeteilt. In der Mitteilung ist zudem das Wirksamkeitsdatum für den Alternativen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung und alle Anpassungen zu bestätigen.

Ungeachtet sonstiger Ausführungen in dieser Bestimmung gilt: Sofern die Festlegungsstelle festlegt, dass die Auswahl eines bestimmten Index, einer bestimmten Benchmark oder einer anderen Preisquelle als "Alternativer Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung" (unter Berücksichtigung aller notwendigen Anpassungen, die in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung vorgenommen werden müssten) (1) unter einem anwendbaren Recht oder anwendbaren Verordnungen rechtswidrig ist oder sein würde; oder (2) gegen geltende Lizenzbestimmungen verstoßen würde; oder (3) dazu führen würde, dass die Festlegungsstelle oder die Emittentin als Administrator einer Benchmark, eines Index oder einer anderen Preisquelle anzusehen sein würde, dessen/des/deren Produktion, Veröffentlichung, Methodologie oder Verwaltung die Festlegungsstelle oder die Emittentin wesentlichen zusätzlichen regulatorischen Verpflichtungen unterwerfen würde, derer sie nicht unterworfen sein wollen, dann darf die Festlegungsstelle diesen Index, Benchmark oder diese Preisquelle nicht als den Alternativen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung auswählen.

Wenn die Festlegungsstelle nicht in der Lage ist einen Alternativen Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung zu ermitteln und notwendige Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere festzulegen, dann kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) festlegen, dass die Wertpapiere an einem späteren Tag zurückgezahlt werden sollen. Wenn die Emittentin auf diese Weise festlegt, dass die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, dann ist die Emittentin dazu verpflichtet, den Inhabern innerhalb einer Frist von höchstens fünf Geschäftstagen die Kündigung der Wertpapiere mitzuteilen. Bei der Rückzahlung wird die Emittentin für jedes Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind mit Zahlung dieses Betrags vollständig erfüllt.

"Reset Barriere" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die **"Anfängliche Reset Barriere"**). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

$$\text{Basispreis} \times (1 + \text{Reset Barriere Anpassungsstand})$$

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"Reset Barriere Anpassungsstand" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der **"Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand"**).

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

Jede Festlegung des Reset Barriere Anpassungsstands wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach seiner Feststellung mitgeteilt.

"Reset Ereignis" bezeichnet das in §4(4) definierte Ereignis.

"Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

$$(\text{Endgültiger Referenzwechselkurs} - \text{Basispreis}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"Störungseignis" bezeichnet die in §4b(2) definierten Ereignisse.

"Tabelle" bezeichnet die am Ende dieses §4a stehende Tabelle.

"Target Hebelfaktor" und **"TLF"** bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"Wertpapiergebühr" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"Wertpapierwert" bezeichnet,

- (i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder
- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$(\text{Hedging-Wert} - \text{Basispreis}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"Wertpapierwert_{vorangehend}" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"Zinsanpassungssatz" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der **"Anfängliche Zinsanpassungssatz"**).

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen. Der angepasste Satz wird unverzüglich gemäß §12 veröffentlicht.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Referenzwechselkurs (einschließlich Preisquellen)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz	Maximale Abweichung des Zinsanpas- sungssatzes	
							Nach unten	Nach oben
850.000 Faktor 10x Long EUR/ZAR (DE000MC5M411 / MC5M41)	EUR 10,00	ZAR 14,1069	Long	EURZAR Wechselkurs ((i) für die Bestimmung eines Reset Ereignisses, Reuters Seite EURZAR=R und ansonsten (ii) Reuters Seite EURZARFIX=WM (mittlerer Marktkurs))	99,843386	2%	0%	5%
850.000 Faktor 10x Long EUR/CHF (DE000MC5M429 / MC5M42)	EUR 10,00	CHF 0,9783	Long	EURCHF Wechselkurs ((i) für die Bestimmung eines Reset Ereignisses, Reuters Seite EURCHF=R und ansonsten (ii) Reuters Seite EURCHFFIX=WM (mittlerer Marktkurs))	99,858209	2%	0%	5%

ISIN / WKN	Referenzwährung	Maßgebliche Währung	Referenzzinssatz für die Referenzwährung (einschließlich Bildschirmseite)	Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung (einschließlich Bildschirmseite)
DE000MC5M411 / MC5M41	ZAR	EUR	3-Monats Südafrikanischer Rand JIBAR (JIBA3M Index)	3-Monats Europäische Euros Euribor (EUR003M Index)
DE000MC5M429 / MC5M42	CHF	EUR	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Target Hebelfaktor	Wertpapiergebühr
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC5M411 / MC5M41	ZAR 14,248	Aufgerundet auf 0,001	1%	0,75%	8%	10	0%
DE000MC5M429 / MC5M42	CHF 0,989	Aufgerundet auf 0,001	1%	0,75%	8%	10	0%

ISIN / WKN	Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Referenzwährung	Referenzzinssatz für die Referenzwährung-Administrator	Alternativer Vorbestimmter Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung	Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung-Administrator
DE000MC5M411 / MC5M41	Nicht Anwendbar	South African Futures Exchange – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar	Nicht Anwendbar	European Money Markets Institute – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC5M429 / MC5M42	Nicht Anwendbar	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar	Nicht Anwendbar	European Money Markets Institute – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

§4b
(Korrektur des Referenzwechselkurses, Störungsereignis)

- (1) *Korrektur des Referenzwechselkurses.* Im Falle, dass ein maßgeblicher Kurs, der von einer Preisquelle veröffentlicht wird und der für eine Berechnung oder Bestimmung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur von der Preisquelle vor dem maßgeblichen Zahlungstag unter den Wertpapieren veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen durch die Festlegungsstelle den Betrag, der infolge dieser Korrektur zahlbar ist, und wird, soweit erforderlich, die Bedingungen einer solchen Transaktion anpassen, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen, und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend benachrichtigen.
- (2) *Störungsereignis.* Wenn die Festlegungsstelle nach billigen Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass an einem jeweiligen Tag zur jeweiligen Zeit ein Störungsereignis (wie nachfolgend definiert) auftritt und fortbesteht, wird der Referenzwechselkurs von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben unter Verwendung des arithmetischen Mittels der verbindlichen Kursnotierungen für die Umrechnung der Maßgeblichen Währung (wie vorstehend unter der maßgeblichen Definition des Referenzwechselkurses definiert) bestimmt. Für diesen Zweck soll die Festlegungsstelle von mindestens vier unabhängigen führenden, von der Festlegungsstelle ausgewählten Händlern (die "**Referenz-Händler**") im zugrunde liegenden Markt den Referenzwechselkurs erfragen. Sofern mindestens vier Kursnotierungen mitgeteilt werden, ist der Kurs des Referenzwechselkurses für das jeweilige Datum das arithmetische Mittel der mitgeteilten Kursnotierungen, ohne dabei die Kursnotierungen mit dem höchsten und dem niedrigsten Wert zu berücksichtigen. Für diesen Zweck gilt, sofern mehr als eine Kursnotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert aufweist, dass eine dieser Kursnotierungen unberücksichtigt bleiben soll. Sofern zwei oder drei Kursnotierungen mitgeteilt werden, ist der Kurs des Referenzwechselkurses für das jeweilige Datum das arithmetische Mittel der mitgeteilten Kursnotierungen. Sofern weniger als zwei Kursnotierungen mitgeteilt werden, wird der Referenzwechselkurs von der Festlegungsstelle in billigen Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben handelnd bestimmt.

"**Störungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Wertpapiere jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Referenzwechselkursstörung;
- (b) Preisquellenstörung; oder
- (c) Jedes andere Ereignis, welches nach Auffassung der Festlegungsstelle den Handel mit den Wertpapieren, die Möglichkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder damit zusammenhängenden Sicherungsgeschäften zu erfüllen, erheblich erschweren würde.

§5
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

- (2) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (3) *Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

- (4) *Vereinigte Staaten.* "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (5) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein.

§6 (Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapitalbeträgen werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder
- (d) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder
- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder
- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde

bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder

(g) jegliche Kombination der Absätze (a)-(f).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem §6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7 (Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8 (Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder
- (b) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder
- (c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Junghofstraße 13-15
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Zahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Junghofstraße 13-15
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Festlegungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Berechnungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.
- (5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10
(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:
- (a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Emittentin);
 - (b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;
 - (c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;
 - (d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und
 - (e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.
- (2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.
- (3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.
- (4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß §12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der

anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11

(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

- (1) *Begebung weiterer Wertpapiere.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises und des Begebungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12

(Mitteilungen)

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite <https://zertifikate.morganstanley.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13

(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.
- (3) *Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet

der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

**§14
(Sprache)**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:



Benjamin A. Weil
Authorised Signatory

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der Wertpapiere ("**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc ("**Emittentin**") mit den *International Securities Identification Numbers* ("**ISINs**") und Wertpapierkennnummern ("**WKNs**") wie in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle dargestellt unter dem am 15. Juli 2020 gebilligten Basisprospekt für warenbezogene und währungsbezogene Wertpapiere ("**Basisprospekt**"). Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der Emittentin sind 25 Cabot Square, Canary Wharf London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

Diese Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, E-Mail direction@cssf.lu, gebilligt.

Die Wertpapiere werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (zusammen, die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") öffentlich angeboten und ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt. Das öffentliche Angebot erfolgt durch die Emittentin.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis inkorporierten Dokumente, sowie auf die Endgültigen Bedingungen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Wertpapiere investiert haben. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Vereinigten Königreichs möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

1.2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. Die Emittentin wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. Die Emittentin wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen. Der eingetragene Sitz der Emittentin befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich. Die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000. Die Internetseite der Emittentin ist <https://zertifikate.morganstanley.com>. Die LEI der Emittentin lautet 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

1.2.1.1 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSIP Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSIP Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz. Die MSIP Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Kapitalaufnahmen, Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, bietet Firmenkredite an und führt Vertriebs- und Handels- sowie Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Produkten durch, einschließlich Devisen und Waren, sowie Investmentaktivitäten.

1.2.1.2 Hauptanteilseigner des Emittenten

Hundertprozentige Eigentümerin des Aktienkapitals der Emittentin ist die Morgan Stanley Investments (UK).

Das beherrschende oberste Mutterunternehmen der Emittentin ist Morgan Stanley.

1.2.1.3 Hauptgeschäftsführer des Emittenten

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*): Simon Peter Ball, Jonathan Bloomer, Daniel Cannon, Terri Duhon, Lee Guy, Jakob Horder, Arun Kohli, Kim Maree Lazaroo, Mary Phibbs, David Russell, Noreen Philemona Whyte, Clare Eleanor Woodman.

1.2.1.4 Abschlussprüfer des Emittenten

Der Bericht und die Finanzausweise der Emittentin für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, Vereinigtes Königreich, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahren.

1.2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Gewinn für das Jahr	660	552

1.2.2.2 Bilanz

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	6.953	19.885

1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.986	(659)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	5.833	(789)
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	(1.353)	(457)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf MSIP

Gläubiger der Wertpapiere, welche von MSIP begeben werden, tragen das Kreditrisiko von MSIP, welches das Risiko ist, dass MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, unabhängig davon, wie Kapital oder andere Zahlungen unter diesen Wertpapieren kalkuliert werden. Wenn MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, würde dies einen signifikanten negativen Einfluss auf den Ertrag aus den Wertpapieren haben und der Gläubiger könnte seine gesamte Investition verlieren.

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage von Morgan Stanley

Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Marktfuktuationen sowie von globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und anderen Faktoren, einschließlich Veränderungen hinsichtlich der Werte von Vermögenswerten, erheblich beeinflusst werden. Das Halten von großen und konzentrierten Positionen kann Morgan Stanley Verlusten aussetzen. Diese Faktoren können zu Verlusten bei einer Position oder einem Portfolio von Morgan Stanley führen. Morgan Stanleys Ertragslage wurde und wird wahrscheinlich auch weiterhin negativ von der COVID-19 Pandemie beeinträchtigt.

Morgan Stanley ist dem Risiko, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sowie dem Risiko, dass bei einem Zahlungsausfall einer großen Finanzinstitution die Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden könnten, ausgesetzt. Diese Faktoren begründen das Risiko von Verlusten, wenn ein Darlehensnehmer, die Gegenpartei oder die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Liquidität ist für Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit essenziell und Morgan Stanley bedient sich externer Quellen, um erhebliche Teile ihrer Aktivitäten zu finanzieren. Morgan Stanleys Fremdkapitalkosten und Zugang zu den Fremdkapitalmärkten hängen von ihren Credit Ratings ab. Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft, hat kein operatives Geschäft und ist von Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Weiterhin ist Morgan Stanleys Liquidität und finanzielle Situation in der Vergangenheit nachteilig von den U.S. und internationalen Märkten sowie wirtschaftlichen Bedingungen

beeinflusst worden, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Dies führt zum Bestehen eines Risikos, dass Morgan Stanley nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit zu finanzieren, da sie keinen Zugang zum Kapitalmarkt findet oder ihr Vermögen nicht liquidieren kann.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren), die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten. Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen könnte Morgan Stanleys Fähigkeit ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleister und andere ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig den Umsatz und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken.

Morgan Stanley ist Gegenstand von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise und anderen Risiken aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten (einschließlich des Risikos einer Verstaatlichung, einer Enteignung, Risiken aus Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, Risiken aus Steuer- und Abgabenerhöhungen und anderweitiger restriktiver hoheitlichen Maßnahmen, sowie dem Risiko eines Ausbruchs von Konflikten oder politischer oder staatlicher Instabilität), die das Geschäft von Morgan Stanley in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können. Auch könnte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.

Morgan Stanley könnte es nicht gelingen, den angenommenen Wert von Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitenbeteiligungen oder strategischen Allianzen zu heben.

Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für die Inhaber von Wertpapieren von Morgan Stanley, ein größeres Verlustrisiko darstellen und für Morgan Stanley mit weiteren Restriktionen verbunden sein.

Die Existenz von wesentlichen internen Beziehungen (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung von bzw. durch MSIP, sowie gemeinsame Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter) zwischen MSIP und anderen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe setzt MSIP dem Risiko aus, dass Faktoren, die das Geschäft und die Lage von Morgan Stanley oder anderen Gesellschaften in der Morgan Stanley Gruppe beeinflussen könnten, ebenso auch das Geschäft und die Situation von MSIP beeinträchtigen könnten. Zudem werden Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, nicht von Morgan Stanley garantiert. Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien im Vereinigten Königreich zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für Inhaber von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden, ein größeres Verlustrisiko darstellen.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinne von §793 BGB begeben. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft und unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden in Euro ("**EUR**") begeben. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. Die ISINs der

Wertpapiere sind für die jeweilige Serie von Wertpapieren in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten.

Anzahl der begebenen Wertpapiere

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere entspricht der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle angegebenen Anzahl.

Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie der Rückzahlungsbetrag für die Gläubiger hängt von der Entwicklung des Basiswerts ("**Basiswert**") ab.

Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Falls der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des festgelegten Beobachtungszeitraums einen festgelegten Wert ("**Reset Barriere**") unterschreitet oder diesem entspricht ("**Reset Ereignis**"), wird ein Hedging-Wert (wie unten definiert) bestimmt. Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen ("**Reset Ereignis Kündigung**").

Rückzahlung

Falls die Wertpapiere durch die Ausübung eines Gläubigers oder durch die Emittentin gekündigt werden, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum "**Rückzahlungsbetrag**" zurückgezahlt.

Die Rückzahlung entspricht in diesem Fall einer Zahlung in Höhe (1) (A) des endgültigen Preises des Basiswerts ("**Endgültiger Referenzwechselkurs**") minus (B) dem aktuellen Finanzierungslevel ("**Basispreis**") am maßgeblichen Bewertungstag multipliziert mit (2) dem Rebalance Bezugsverhältnis ("**Rebalance Bezugsverhältnis**"); als Formel ausgedrückt:

$$(\text{Endgültiger Referenzwechselkurs} - \text{Basispreis}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis.}$$

Der **Rückzahlungsbetrag** kann nicht weniger als **EUR 0,001** betragen.

Maßgeblicher Bewertungstag für den endgültigen Preis des Basiswerts ist dabei der erste planmäßige Handelstag des Monats, der unmittelbar auf den Ablauf von 35 Kalendertagen ab dem Geschäftstag folgt, an dem der Gläubiger die Wertpapiere durch Ausübung kündigt ("**Ausübungstag**"), oder dem Tag, an dem die Emittentin die Wertpapiere kündigt ("**Kündigungstag**"), je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Im Falle der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere zum "**Mindestbetrag**" zurückgezahlt, welcher **EUR 0,001 pro Wertpapier** beträgt.

Sofern kein Reset Ereignis eintritt, wird der Basispreis nach dem festgelegten ersten Handelstag der Wertpapiere ("**Erster Handelstag**") zu festgelegten Tagen (jeder solche Tag, ein "**Anpassungstermin**") anhand einer Gebühr ("**Zinsanpassungssatz**") an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst, um den Zielhebelfaktor ("**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**") beizubehalten, was die konstante Hebelwirkung der Wertpapiere gewährleistet.

Nach der ersten Anpassung erfolgt diese Anpassung jeweils basierend auf dem Stand des Basiswerts, der am jeweiligen unmittelbar vorhergehenden planmäßigen Handelstag gilt (jeweils ein "**Referenzwechselkurs_{vorangehend}**"); als Formel ausgedrückt:

$$\text{Referenzwechselkurs}_{\text{vorangehend}} \times \left[\left(\frac{\text{TLF} - 1}{\text{TLF}} \right) \times \left[1 + (\text{Referenzzinssatz für die Referenzwährung} + \text{Zinsanpassungssatz} - \text{Referenzzinssatz für die Maßgebliche Währung}) \times \text{Anpassungstage} \right] + (1 - \left(\frac{\text{TLF} - 1}{\text{TLF}} \right)) \times [\text{Wertpapiergebühr} \times \text{Anpassungstage}] \right]$$

Sofern ein Reset Ereignis eingetreten ist, wird der Basispreis basierend auf dem Target Hebelfaktor und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses bestimmt ("**Hedging-Wert**"); als Formel ausgedrückt:

$$[(TLF - 1) / TLF] \times \text{Hedging-Wert.}$$

Zur Gewährleistung einer konstanten Hebelwirkung wird zudem das Rebalance Bezugsverhältnis an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) sowie bei Eintritt eines Reset Ereignisses basierend auf dem aktuellen angemessenen Wertpapierwert oder dem Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird angepasst.

Die **Reset Barriere** wird nach dem Ersten Handelstag nach jeder Anpassung des Basispreises anhand eines Prozentsatzes des Basispreises (jeweils ein "**Reset Barriere Anpassungsstand**") angepasst; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Basispreis} \times (1 + \text{Reset Barriere Anpassungsstand}).$$

Vorzeitige Rückzahlung

Beim Eintritt bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (zum Beispiel einer Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zu einem von der Festlegungsstelle festgelegten Betrag zurückzahlen.

Beschränkung der Rechte

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, vorbehaltlich der anwendbaren Verkaufsbeschränkungen.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Kündigung infolge der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung

Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen.

Gläubiger können sich nicht darauf verlassen, jederzeit vor der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin ihre Wertpapiere auszuüben oder im Sekundärmarkt zu handeln und die Ausübung der Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin kann außerhalb der Handelsstunden der Wertpapiere eintreten. In einem solchen Fall können die Gläubiger nicht mit ihren Wertpapieren im Sekundärmarkt handeln, während sich der Basiswert dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis annähert. In diesem Fall erhalten die Gläubiger als Rückzahlung den Mindestbetrag und werden einen Totalverlust der Geldanlage erleiden.

Risiko in Verbindung mit der spekulativen Natur der Wertpapiere wegen ihrer Hebelwirkung

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in den zugrunde liegenden Basiswert. Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und schon eine kleine Veränderung des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts). Weder der aktuelle noch der historische Stand des Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Risiko in Verbindung mit währungsbezogenen Wertpapieren

Währungsbezogene Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte Währung oder ein Währungspaar und lassen keine im Voraus festgelegten Rückzahlungsbeträge zu. Derartige Rückzahlungen hängen von der Marktentwicklung der zugrunde liegenden Währung bzw. des zugrunde liegenden Währungspaares ab.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren ohne Endfälligkeit

Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Endfälligkeit. Gläubiger müssen den Wert der Wertpapiere regelmäßig überprüfen und sollten ihre Geldanlage rechtzeitig ausüben oder verkaufen, um den Verlust ihrer ursprünglichen Geldanlage zu verhindern.

Sekundärmärkte / Marktliquidität

Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich die Wertpapiere in einem Sekundärmarkt handeln lassen werden oder ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird oder ob es für die Wertpapiere überhaupt einen Sekundärmarkt geben wird. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und -verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld- und Briefkurse (ungeachtet der Marktsituation) für die Wertpapiere zu stellen oder eine solche Funktion für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Marktwert der Wertpapiere und Marktpreisrisiko

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Marge, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, erklärt jeder Gläubiger sein Einverständnis damit, an die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein

Durch den Erwerb von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden (die "**MSIP Wertpapiere**"), wird von jedem Gläubiger (einschließlich jedem wirtschaftlichen Eigentümer) angenommen, dass dieser bestätigt und sein Einverständnis damit erklärt, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Falls eine U.K. Bail-in Befugnis über MSIP in Bezug auf MSIP Wertpapiere ausgeübt wird, könnte es Gläubigern nicht mehr möglich sein, alle oder sogar nur Teile des unter den MSIP Wertpapieren fälligen Betrags zurückzufordern, oder Gläubiger könnten ein anderes, von MSIP (oder einer anderen Person) begebenes Wertpapier anstelle des etwaigen fälligen Betrags erhalten, welches möglicherweise wesentlich weniger wert ist als der den Gläubigern unter den MSIP Wertpapieren bei Fälligkeit geschuldete Betrag.

Währungsrisiko

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in den Öffentlichen Angebotsstaaten vom Tag der Begebung der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.

Die Wertpapiere werden zum Clearing über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**"), zugelassen.

1.4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Wertpapiere werden von der Emittentin öffentlich angeboten. Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

1.4.3 Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

1.4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Der Grund für das Angebot ist die Erzielung eines Gewinns.

1.4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse

Der Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Deckung eines Teils ihres allgemeinen Finanzierungsbedarfs verwendet.

1.4.3.3 Übernahmevertrag

Die Wertpapiere werden im Wege eines öffentlichen Angebots vertrieben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht auf Basis eines Übernahmevertrags für die Wertpapiere.

1.4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Annex zur Zusammenfassung

ISIN/WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis
DE000MC5M429 / MC5M42	850.000	EUR 10,00
DE000MC5M411 / MC5M41	850.000	EUR 10,00